



Kundmachung

gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 unter Tagesordnungspunkt 4.4.1. nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Kitzbühel, womit ein Verkehrsverbot – eine Verkehrsbeschränkung – ein Hinweis vorgeschrieben wird.

Gemäß §§ 16, 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h gem. § 52 a Zif. 10a u. 10b StVO auf der Gemeindestraße „Traunsteinerweg“ vom Haus Traunsteinerweg Nr. 2 bis zum östl. Teil der Unterführung der B 161, in beiden Fahrtrichtungen.
(Änderung d. Verordnung v. 15.11.2007)

Verkehrszeichen:

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 a Zif. 10a und 10b StVO) samt Wiederholungszeichen.

Aufstellungsort:

- a) Traunsteinerweg Nr. 2, gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.740` N, Längengrad 12°23.660` O (Anfang u. Ende)
- b) Gegenüber der Einmündung der Wagnerstraße mit einem in beide Richtungen weisenden Pfeil auf einer darunter angebrachten Zusatztafel gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.776` N, Längengrad 12°23.730` O.
- c) Östlich der Unterführung direkt am Unterführungsbauwerk gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.810` N, Längengrad 12°23.824` O (Anfang) und Breitengrad 47°26.803` N Längengrad 12°23.815` O (Ende).

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Straßenverkehrsordnung 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der oben genannten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Der diesbezügliche Aufstellungsort ist vom Straßenerhalter bzw. dessen Organ der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird, den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO bestimmt.

Für den Gemeinderat

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.09.2020
Abgenommen am: 01.10.2020